

## SO\_04\_001 **Satzungsänderungsantrag - Schiedsordnung**

Datum	Neueingabe 23.02.2023	
Themenbereich	Schiedsordnung / Schiedsrichter	
Paragraf	§4 Schiedsrichter	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Schiedsrichter	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Wortlaut siehe unten...	
Begründung	<p>Meine Änderungsvorschläge resultieren aus der Beobachtung der Partei seit Gründung. Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Schiedsordnung auf Bundesebene.</p> <p>Die Praxis zeigt, dass wir kaum ordentlich besetzte Schiedsgerichte haben. Sowohl auf Bundes- vor allem auf Landesebene ist und war es schwer, sie zu besetzen.</p>	
<b>Satzungsvergleich</b>		
	<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
	<p><b>§ 4 Schiedsrichter</b></p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.</p>	<p><b>§ 4 Schiedsrichter</b></p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am <b>1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. ersten Tag des auf die Wahl folgenden übernächsten Monats. Ergänzungswahlen gelten für vier Jahre mit gleichem Beginn. nur für den Rest der Amtszeit.</b></p>